



2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Calden vom 23. September 2021

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl S. 473), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in der Sitzung am 11. September 2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 23. September 2021 beschlossen:

Art. 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Art. 2

§ 10 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Art. 3

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Ablesen/Auslesen

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung/Auslesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.

2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.

3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.

2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

Art. 4

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Calden, den 12. September 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

Maik Mackewitz
(Bürgermeister)

